

**Tragende Gründe zum Beschluss  
des Gemeinsamen Bundesausschusses  
über eine Änderung der Krebsfrüherkennungs-Richtlinien:  
Merkblatt Zervixkarzinomfrüherkennung**

Vom 21. August 2008

1. Rechtsgrundlagen

Versicherte, die von der reduzierten Belastungsgrenze gemäß § 62 SGB V profitieren wollen, sind gemäß der Richtlinie des Gemeinsamen Bundesausschusses zur Umsetzung der Regelungen in § 62 SGB V für schwerwiegend chronisch Erkrankte („Chroniker-Richtlinie“) verpflichtet, die Beratungen zu bestimmten Früherkennungsuntersuchungen nachzuweisen. Die Beratung erfolgt durch den Arzt anhand von Merkblättern.

2. Eckpunkte der Entscheidung

Da sich die o.g. Regelung auf Früherkennungsmaßnahmen bezieht, die im Einzelnen in den Krebsfrüherkennungsrichtlinien des Gemeinsamen Bundesausschusses festgelegt sind, wird mit diesem Änderungsbeschluss in den Krebsfrüherkennungs-Richtlinien auf das Erfordernis der Beratung hingewiesen. Gleichzeitig wird der Richtlinie das im zuständigen Unterausschuss Prävention einvernehmlich konsentiertere Merkblatt „Früherkennungsuntersuchung auf Gebärmutterhalskrebs“ als weitere Anlage angefügt.

3. Stellungnahme der Bundesärztekammer gemäß § 91 Abs. 8a SGB V (alte Fassung)

Die Bundesärztekammer spricht sich in ihrer Stellungnahme ohne Änderungsempfehlungen für den geplanten Beschluss aus.

Siegburg, den 21. August 2008

Gemeinsamer Bundesausschuss  
gem. § 91 SGB V  
Der Vorsitzende

Hess